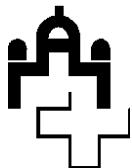


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## 12.450 s Pa. Iv. Abate. Erbenauftrag. Änderung von Artikel 555 Absatz 1 ZGB

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 8. Oktober 2015

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüfte an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2015 eine Fristverlängerung für die im Titel erwähnte Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Änderung von Artikel 555 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verlangt, sodass die Frist der Berechtigten, sich zum Erbgang zu melden, verkürzt wird.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die Erarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Wintersession 2017 zu verlängern.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Stefan Engler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Mit einer Änderung von Artikel 555 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) soll die Frist der Berechtigten, sich zum Erbgang zu melden, verkürzt werden, und zwar auf sechs Monate nach der Veröffentlichung des Erbenaufrufs durch die zuständige Behörde.

### 1.2 Begründung

Artikel 555 Absatz 1 ZGB legt fest, dass die Behörde, wenn sie im Ungewissen ist, ob der Erblasser Erben hinterlassen hat oder nicht, oder ob ihr alle Erben bekannt sind, die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich aufzufordern hat, sich binnen Jahresfrist zum Erbgang zu melden. Die Bestimmung ist heute überholt, und sie ist frustrierend für die bekannten Erben, denn diese müssen relativ lange warten, bis die Erbbescheinigung ausgestellt wird, was häufig beträchtliche wirtschaftliche Folgen hat.

Die heutigen modernen Kommunikationsmittel ermöglichen sofortige Recherchen, und unbekannte Erben können sich schnell melden, während früher Personen, die in ferne Gebiete ausgewandert waren, nur über den Postweg und auf Papier über einen Todesfall informiert werden konnten. Häufig war dann sogar die einjährige Frist zu kurz für eine ausgedehnte Suche nach den Erben. Heute gibt es zum einen in der Schweiz viele ausländische Staatsangehörige, die bei ihrem Tod den Wohnsitz in der Schweiz haben, und zum andern müssen häufig die Zivilstandsdokumente von in der Schweiz eingebürgerten Personen im Ausland ausfindig gemacht werden. Oft ist es zudem schwierig, den gesetzlichen Erben die letztwillige Verfügung zuzustellen. Artikel 558 ZGB sieht vor, dass alle an der Erbschaft Beteiligten eine Abschrift der eröffneten Verfügung erhalten. Zu diesen Beteiligten gehören auch die gesetzlichen Erben, die allenfalls über den Erbenaufruf gesucht werden müssen. Auch in diesem Fall erweist sich die einjährige Frist aus den obenerwähnten Gründen als überaus lang.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission sieht immer noch Handlungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative. Bei der Umsetzung ihrer Arbeiten hat sie sich im Sinne einer koordinierten Gesetzgebung dazu entschieden, eine beim Bundesrat anstehende Vorlage zur Erbrechtsrevision abzuwarten (Umsetzung der Motion Gutzwiler 10.3524). An ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2015 nahm die Kommission entsprechend zur Kenntnis, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative zwar in die Vorarbeiten zur bundesrätlichen Vorlage aufgenommen wurde, diese aber erst Anfang 2016 in die Vernehmlassung geschickt wird. Die Kommission behält sich vor, vor einer allfälligen Abschreibung der parlamentarischen Initiative die definitive bundesrätliche Vorlage abzuwarten und diese zu prüfen. Sie beantragt aus diesen Gründen eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre.